



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2017
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0146 (COD)**

**11187/17
ADD 1**

**STATIS 40
TRANS 321
CODEC 1235**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Juni 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 353 final - ANNEXES 1 to 10
Betr.:	ANHÄNGE zum Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Statistik des Eisenbahnverkehrs (Neufassung)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 353 final - ANNEXES 1 to 10.

Anl.: COM(2017) 353 final - ANNEXES 1 to 10



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2017
COM(2017) 353 final

ANNEXES 1 to 10

ANHÄNGE

zum

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Statistik des Eisenbahnverkehrs (Neufassung)

ANHANG I

JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTERVERKEHR — AUSFÜHRLICHE BERICHTERSTATTUNG	
Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter ausgedrückt in – Tonnen – Tonnenkilometern Güterzugbewegungen ausgedrückt in – Zugkilometern Anzahl der beförderten intermodalen Transporteinheiten nach – Anzahl – TEU (Twenty-foot-equivalent unit, Einheit entsprechend 20 Fuß) (für Container und Wechselaufbauten)
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle I1: Beförderte Güter nach Beförderungsart Tabelle I2: Beförderte Güter nach Güterarten (Anhang VI) Tabelle I3: Beförderte Güter (bei grenzüberschreitendem Verkehr und Transitverkehr) nach Be- und Entladeland Tabelle I4: Beförderte Güter nach Gefahrgutklassen (Anhang VII) Tabelle I5: Beförderte Güter nach Art der Sendung (fakultative Angabe) Tabelle I6: Mit intermodalen Transporteinheiten beförderte Güter nach Beförderungsart und Art der Transporteinheit Tabelle I7: Anzahl der mit Ladung beförderten intermodalen Transporteinheiten nach Beförderungsart und Art der Transporteinheit Tabelle I8: Anzahl der ohne Ladung beförderten intermodalen Transporteinheiten nach Beförderungsart und Art der Transporteinheit Tabelle I9: Güterzugbewegungen

Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum für die Tabellen I1, I2 und I3	2003
Erster Bezugszeitraum für die Tabellen I4, I5, I6, I7, I8 und I9	2004
Anmerkungen	1. Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern: – innerstaatlich – Empfang aus dem Ausland – Versand in das Ausland – Transitverkehr 2. Es kann nach folgenden Sendungen untergliedert werden: – vollständige Zugladungen – vollständige Wagenladungen – sonstige Sendungen 3. Es ist nach folgenden Transporteinheiten zu untergliedern: – Container und Wechselbehälter – Sattelanhänger (unbegleitet) – Straßenfahrzeuge (begleitet) 4. Für Tabelle I3 können Eurostat und die Mitgliedstaaten Absprachen zur Vereinfachung der Konsolidierung von Daten treffen, die von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten stammen, um die Kohärenz dieser Daten zu gewährleisten. 5. Die Mitgliedstaaten geben an, auf welche Verkehrstätigkeiten sich die Daten der Tabelle I4 gegebenenfalls nicht beziehen. 6. Sofern für die Tabellen I2 bis I8 keine vollständigen Informationen über Transitverkehr vorliegen, übermitteln die Mitgliedstaaten alle verfügbaren Daten.

ANHANG II

JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN PERSONENVERKEHR —AUSFÜHRLICHE BERICHTERSTATTUNG	
Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in: – Zahl der Fahrgäste – Personenkilometern Personenzugbewegungen ausgedrückt in: – Zugkilometern
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle II1: Beförderte Fahrgäste nach Beförderungsart Tabelle II2: Im grenzüberschreitenden Verkehr beförderte Fahrgäste nach Einsteigeland und Aussteigeland Tabelle II3: Personenzugbewegungen
Frist für die Datenübermittlung	Acht Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2016
Anmerkungen	- Die Beförderungsart wird wie folgt untergliedert: – innerstaatlich – grenzüberschreitend - Für die Tabellen II1 und II2 melden die Mitgliedstaaten Daten, die auch die außerhalb des Meldelandes verkauften Fahrausweise umfassen. Diese Informationen können entweder direkt bei den nationalen Behörden anderer Länder eingeholt oder anhand internationaler Vereinbarungen über die Verrechnung von Fahrausweisen ermittelt werden.

ANHANG III

VIERTELJÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTER- UND PERSONENVERKEHR	
Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter ausgedrückt in – Tonnen – Tonnenkilometern Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in – Zahl der Fahrgäste – Personenkilometern
Bezugszeitraum	Ein Quartal
Periodizität	Vierteljährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle III1: Beförderte Güter Tabelle III2: Beförderte Fahrgäste
Frist für die Datenübermittlung	Drei Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	Erstes Quartal 2004
Anmerkungen	1. Die Tabellen III1 und III2 können auf vorläufigen Daten einschließlich Schätzungen beruhen. Für Tabelle III2 können die Mitgliedstaaten Daten melden, die auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen oder jeder anderen verfügbaren Quelle beruhen. 2. Diese Daten werden für die Unternehmen vorgelegt, die in den Anhängen I und II erfasst sind.

ANHANG IV

REGIONALE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTER- UND PERSONENVERKEHR	
Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter ausgedrückt in – Tonnen Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in – Zahl der Fahrgäste
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Alle fünf Jahre
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle IV1: Innerstaatlicher Güterverkehr nach Be- und Entladeregion (NUTS 2) Tabelle IV2: Grenzüberschreitender Güterverkehr nach Be- und Entladeregion (NUTS 2) Tabelle IV3: Innerstaatlicher Personenverkehr nach Einsteige- und Aussteigeregion (NUTS 2) Tabelle IV4: Grenzüberschreitender Personenverkehr nach Einsteige- und Aussteigeregion (NUTS 2)
Frist für die Datenübermittlung	Zwölf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2005
Anmerkungen	1. Liegt der Be- oder Entladeort (Tabellen IV1 und IV2) oder der Ein- oder Aussteigeort (Tabellen IV3 und IV4) außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, geben die Mitgliedstaaten nur das Land an. 2. Um die Mitgliedstaaten bei der Erstellung dieser Tabellen zu unterstützen, stellt Eurostat ihnen eine Liste mit UIC-Bahnhofcodes und den entsprechenden NUTS-Codes zur Verfügung. 3. Für die Tabellen IV3 und IV4 können die Mitgliedstaaten Daten melden, die auf den verkauften Fahrausweisen oder jeder anderen verfügbaren Quelle beruhen. 4. Diese Daten werden für die Unternehmen vorgelegt, die von den Anhängen I und II erfasst sind.

ANHANG V

STATISTIKEN ÜBER VERKEHRSSTRÖME IM EISENBAHNNETZ	
Liste der Variablen und Messgrößen	Güterverkehr: – Zahl der Züge Personenverkehr: – Zahl der Züge Sonstiger Verkehr (Dienstzüge usw.) (fakultative Angabe): – Zahl der Züge
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Alle fünf Jahre
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle V1: Güterverkehr nach Netzabschnitt Tabelle V2: Personenverkehr nach Netzabschnitt Tabelle V3: sonstiger Verkehr (Dienstzüge usw.) nach Netzabschnitt (fakultative Angabe)
Frist für die Datenübermittlung	18 Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2005
Anmerkung	1. Die Mitgliedstaaten bestimmen Netzabschnitte, die zumindest das Transeuropäische Eisenbahnnetz in ihrem Hoheitsgebiet umfassen. Sie übermitteln an Eurostat: – die geografischen Koordinaten sowie andere Angaben, die erforderlich sind, um die einzelnen Netzabschnitte sowie die Verbindungen zwischen ihnen zu lokalisieren und auf einer Karte zu verzeichnen; – Angaben über die Merkmale (einschließlich der Kapazität) der auf den einzelnen Netzabschnitten verkehrenden Züge. 2. Jeder Netzabschnitt, der Teil des Transeuropäischen Eisenbahnnetzes ist, ist mit einem zusätzlichen Attribut im Datensatz zu versehen, um das Verkehrsaufkommen im Transeuropäischen Eisenbahnnetz quantifizieren zu können.

ANHANG VI

NST 2007

Abteilung	Bezeichnung
01	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft; Fische und Fischereierzeugnisse
02	Kohle; rohes Erdöl und Erdgas
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze
04	Nahrungs- und Genussmittel
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe
09	Sonstige Mineralerzeugnisse
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte
11	Maschinen und Ausrüstungen a.n.g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, Steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren
12	Fahrzeuge
13	Möbel; Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse
14	Sekundärrohstoffe; kommunale Abfälle und sonstige Abfälle
15	Post, Pakete
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung

17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a.n.g.
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01 bis 16 zugeordnet werden können
20	Sonstige Güter a.n.g.

ANHANG VII
GEFAHRGUTSYSTEMATIK

1. Explosive Stoffe
2. Gase (verdichtet, verflüssigt oder unter Druck gelöst)
3. Entzündbare flüssige Stoffe
- 4.1. Entzündbare feste Stoffe
- 4.2. Selbstentzündliche Stoffe
- 4.3. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln
- 5.1. Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
- 5.2. Organische Peroxide
- 6.1. Giftige Stoffe
- 6.2. Ansteckungsgefährliche Stoffe
7. Radioaktive Stoffe
8. Ätzende Stoffe
9. Verschiedene gefährliche Stoffe

Anmerkung:

Diese Kategorien entsprechen den Kategorien, wie sie in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (gewöhnlich RID genannt) festgelegt sind ☒ und ☒ mit der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erlassen ☒ wurden ☒.

¹ Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

ANHANG VIII

Tabelle VIII.1	
AUSMASS DER BEFÖRDERUNGSTÄTIGKEIT BEIM GÜTERVERKEHR	
Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter ausgedrückt in: – Tonnen insgesamt – Tonnenkilometern insgesamt Güterzugbewegungen ausgedrückt in: – Zugkilometern insgesamt
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Jährlich
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2017
Anmerkungen	Nur für Unternehmen, deren gesamtes Frachtverkehrsaufkommen weniger als 200 Mio. Tonnenkilometer und weniger als 500 000 Tonnen beträgt und die keine Daten nach Anhang I (ausführliche Berichterstattung) melden.

Tabelle VIII.2	
AUSMASS DER BEFÖRDERUNGSTÄTIGKEIT BEIM PERSONENVERKEHR	
Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in: – Fahrgästen insgesamt – Personenkilometern insgesamt Personenzugbewegungen ausgedrückt in: – Zugkilometern insgesamt
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Jährlich

Frist für die Datenübermittlung	Acht Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2017
Anmerkungen	Nur für Unternehmen, deren gesamtes Personenverkehrsaufkommen weniger als 100 Mio. Personenkilometer beträgt und die keine Daten nach Anhang II (ausführliche Berichterstattung) melden.



ANHANG IX

Aufgehobene Verordnung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 14 vom 21.1.2003, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1192/2003 der Kommission
(ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 13)

Verordnung (EG) Nr. 1304/2007 der Kommission
(ABl. L 290 vom 8.11.2007, S. 14)

Nur Artikel 3

Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109)

Nur Punkt 4.4 des Anhangs

Verordnung (EU) 2016/2032 des Europäischen Parlaments
und des Rates
(ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 105)

ANHANG X

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 91/2003	Vorliegende Verordnung
Artikel 1, 2 und 3	Artikel 1, 2 und 3
Artikel 4 Absatz 1, einleitende Worte	Artikel 4 Absatz 1, einleitende Worte
Artikel 4 Absatz 1 a	Artikel 4 Absatz 1 a
Artikel 4 Absatz 1 c	Artikel 4 Absatz 1 b
Artikel 4 Absatz 1 e	Artikel 4 Absatz 1 c
Artikel 4 Absatz 1 f	Artikel 4 Absatz 1 d
Artikel 4 Absatz 1 g	Artikel 4 Absatz 1 e
Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4	Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4
Artikel 4 Absatz 5	-
Artikel 5, 6 und 7	Artikel 5, 6 und 7
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 1a	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 5
Artikel 9, 10 und 11	Artikel 9, 10 und 11
-	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Anhang A	Anhang I
Anhang C	Anhang II
Anhang E	Anhang III
Anhang F	Anhang IV
Anhang G	Anhang V

Anhang J

Anhang K

Anhang L

—

—

Anhang VI

Anhang VII

Anhang VIII

Anhang IX

Anhang X